



**Internationale  
Handball  
Federation**

**XII.  
Reglement für  
offizielle  
Schiedsrichter-  
Lehrgänge**

Ausgabe : Dezember 2007



- 1.** Seit Einführung des Globalen IHF-Ausbildungsprogramms für Schiedsrichter (GRTP) erfolgen Prüfung und Ernennung zum internationalen Schiedsrichter über das GRTP-Programm.
  - 1.1.** Schiedsrichter-Prüfungen für die Ernennung zum internationalen Schiedsrichter können bei regelmäßig stattfindenden Schulungs- oder Prüfungslehrgängen des GRTP-Programms stattfinden oder bei explizit angesetzten Veranstaltungen.
  - 1.2.** Die Ernennung zum internationalen Schiedsrichter außerhalb des GRTP-Programms ist nicht möglich.
- 2.** Nur Teilnehmer am GRTP-Programm, die als kontinentale Schiedsrichter geführt werden, können die Prüfung für die Ernennung zum internationalen Schiedsrichter ablegen.
- 3.** Die Nominierung von Schiedsrichtern zu Prüfungslehrgänge für den Erwerb des Status als internationaler Schiedsrichter sind grundsätzlich der IHF-RSK vorbehalten, insbesondere den GRTP-verantwortlichen RSK-Mitgliedern.
  - 3.1.** Wird ein IHF-Prüfungslehrgang vorgeschlagen werden die Kontinentalföderationen durch die Vertreter in der RSK konsultiert, sie haben jedoch keine Entscheidungsbefugnis, da die GRTP-Teilnehmer der IHF-RSK unterstellt sind. Wenn allerdings ein Schiedsrichter in das GRTP-Programm aufgenommen wird, ohne als kontinentaler Schiedsrichter geführt zu werden, kann die Kontinentalföderation verlangen, dass er diesen erhält, bevor er sich der Prüfung für die Ernennung zum internationalen Schiedsrichter unterzieht.
- 4.** Gemäß der GRTP-Richtlinien und der Bestimmungen zur Nominierung für IHF-Veranstaltungen beträgt das Durchschnittsalter für Schiedsrichter, die sich den Prüfungen für die Ernennung zum internationalen Schiedsrichter unterziehen, 35. Ein Mindestalter gibt es nicht.
  - 4.1.** Die IHF-RSK behält sich das Recht vor, unter besonderen Umständen Ausnahmen zu gewähren, unter Berücksichtigung des Alters des SR-Partners beispielsweise und des Wunsches nach geschlechtlicher Gleichstellung und geografischer Ausgeglichenheit.

- 5.** Die IHF-RSK ist für die Organisation aller Prüfungslehrgänge zuständig, soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit den Ausrichtern von Turnieren oder Spielen, die im Zusammenhang mit den Prüfungen stattfinden (z.B. Kontinentalföderationen, nationale Verbände oder Vereine).
- 6.** Grundsätzlich fungieren Mitglieder der IHF-RSK zusammen mit Kollegen der IHF-TMK oder der IHF-MAK als Ausbilder und Experten.
- 6.1.** Die IHF-RSK kann auch den drei Kommissionen angeschlossene Lektoren miteinbeziehen.
- 7.** Der Unterricht und die Prüfungen finden vornehmlich in englischer Sprache statt, für Referenten, die sich in einer der anderen IHF-Sprachen verständigen, wird bei Bedarf entsprechend disponiert. Jeder Kandidat muss eine der offiziellen IHF-Sprachen beherrschen.
- 8.** Die Prüfungsinhalte orientieren sich eng am GRTP-Lehrplan und decken ein weites Themenspektrum ab.
- 8.1.** Spiele, die in eine Prüfung einbezogen werden, müssen ein angemessenes Niveau besitzen; dies sind vorzugsweise Männer- und Frauenspiele und in der Regel Punktspiele (keine Freundschaftsspiele).
- 8.2.** Die Prüfungen umfassen Regelkunde, Bewusstsein der aktuellen Regelauslegungen, Verständnis technischer und taktischer Aspekte des Handballspiels, praktisches Verhalten auf dem Spielfeld (Arbeitsteilung, Laufwege), Führungsqualitäten, Entscheidungsfähigkeit, Kommunikation und sprachliche Fähigkeiten.
- 8.3.** Die Prüfung umfasst schriftliche und mündliche Tests, Gespräche sowie praktische Tests, zusätzlich zur Beobachtung der Leistung im Spiel.
- 8.4.** Beim Fitnesstest liegt der Schwerpunkt auf Ausdauer, Schnelligkeit, Beweglichkeit und Koordination. Die Wahrnehmung wird getestet. Gesundheitschecks werden durchgeführt.

9. Das Gesamtergebnis der Prüfungen, das von der IHF-RSK auf der Grundlage der vom Kursleiter/von den Experten erstellten Bewertung verfasst wird, ist nicht anfechtbar. Schiedsrichter, die die Prüfung nicht bestehen, erhalten normalerweise keine zweite Gelegenheit, es sei denn die IHF-RSK entscheidet auf besondere Umstände (z.B. Verletzung oder Krankheit; wenn ein Schiedsrichter alle Prüfungsteile besteht, seine Sprachkenntnisse jedoch verbesserungswürdig sind).
  
10. Die finanzielle Zuständigkeit für die Organisation der Prüfungslehrgänge liegt bei der IHF. Was die Reisekosten der teilnehmenden Schiedsrichter angeht, sind grundsätzlich die betreffenden nationalen Verbände verantwortlich.





